

Mutterschutz

durch

Mutterschaftsversicherung.

Von

Henriette Fürth.



Mannheim.

J. Bensheimer, Verlagsbuchhandlung.

1907.

In den Ohren vieler hat alles, was mit dem neu gewonnenen Begriff Mutterschutz zusammenhängt, einen etwas verdächtigen Beiklang. Unter dieser Devise hat sich vor einiger Zeit eine Bewegung entfaltet, der es in erster Linie auf eine Reform der Grundbegriffe der sexuellen Ethik und erst an zweiter Stelle auf sozialpolitische Maßnahmen zum wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schutz der Mutterschaft anzukommen schien.

Seitdem hat sich freilich im Bund für Mutterschutz eine Wandlung nach der Seite praktischer Betätigung vollzogen und man scheint auch dort je länger je mehr zu der Einsicht zu kommen, daß eine ethische Reform sich wohl als Resultat wirtschaftlicher Wandlungen und auf Grund wachsender Einsicht in die wahren Zusammenhänge und Bedingtheiten sozialen Lebens ergeben, niemals aber ihnen vorausmarschieren kann. Das wäre ungefähr dasselbe Verfahren, das Begriff und Anschauung aus der Idee zu entwickeln unternimmt.

Darum: so berechtigt auch das Bestreben ist, unsere unhaltbar gewordenen, auf der eigentumsrechtlichen Ehe beruhenden Satzungen der sexuellen Moral zu revidieren und zu reformieren, mit dem Schutz der Mutterschaft, der sich im Begriff einer Mutterschaftsversicherung verkörpert, hat das nicht im geringsten zu tun.

Die Mutterschaftsversicherung will die Mutterschaft an sich schützen, unabhängig davon und gleichgültig dagegen, ob und wie sie standesamtlich plaziert ist.

Und dies Verlangen, die Mutterchaft an sich geschützt zu sehen, entspringt nicht etwa wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus. Es ist organisch aus dem Boden der Tatsachen herausgewachsen und entspricht einer unausweichlichen in den heutigen Wirtschaftsverhältnissen und Arbeitsbedingungen begründeten Notwendigkeit.

Zu Millionen steht die Frau im Erwerbsleben. Die letzte genaue Zählung, die uns vorliegt und die leider auf das Jahr 1895 zurückgeht, ergab damals schon $6\frac{1}{2}$ Millionen weiblicher Erwerbstätiger. Ihre Zahl ist seitdem unendlich gewachsen und, was in unserem Zusammenhang das Wichtigste ist, auch die Zahl der verheirateten erwerbstätigen Frauen hat sich bedeutend vermehrt. Schon die von den Gewerbeaufsichtsbeamten i. J. 1899 gemachte Aufnahme ergab etwa 230 000 in Fabriken und gleichgestellten Anlagen tätige Ehefrauen. Von 16 878 920 ehemündigen weiblichen Personen waren i. J. 1905. 5 973 237 erwerbstätig. Davon waren 1 057 595 = 12,04% (aller Verheirateten) verheiratet, 974 931 verwitwet (44,14% aller Witwen) und 3 940 711 ledig (66,95% aller Ledigen). Für unsre Zwecke interessieren uns vor allen Dingen die Verheirateten und in Anbetracht der jährlich etwa 180 000 Fälle betragenden außerehelichen Geburten auch die Ledigen.

Die meisten haben einen Arbeitstag von 10—11 Stunden. In der Landwirtschaft, im häuslichen Dienst, im Detailhandel dauert die Arbeitszeit oft noch länger. Dabei ist die Arbeit in der Mehrzahl der Fälle sehr anstrengend. Die ständig vervollkommeneten maschinellen Einrichtungen der Fabriken haben der Arbeiterschaft in manchen Stücken zwar eine Verminderung der physischen Arbeitsleistung gebracht, verlangen aber dafür vom Arbeiter eine so angespannte Aufmerksamkeit, eine solch

fieberhafte Tätigkeit, gleichviel ob es sich nun um mechanische Hand- oder um differenzierte Geistesarbeit handele, daß die zerstörende Wirkung dieser Art Arbeit die der auf rein körperliche Kraftleistungen gestellten früheren Arbeitsmethoden weitaus übertrifft. Einer Körperkraft sind ganz bestimmte individuelle Grenzen gesetzt, die Kraft der Nerven dagegen kann im Bedarfsfalle von jedem überspannt werden, und es ist heute leider die Regel, daß das geschieht.

Soll eine derartige fortgesetzte Ueberspannung des Nervensystems nicht zur allgemeinen Volksentartung führen, so muß dem bei Zeiten durch ein geeignetes Schutzsystem entgegengewirkt werden. Das hat man und zwar spät genug erkannt, und, freilich auch unter dem Druck energischer Arbeiterforderungen, ein gesetzlich fixiertes Schutzsystem oder vielmehr die Anfänge eines solchen geschaffen, das in sich begreift, Vorschriften über Arbeitsart und Weise, zur Verhütung von Unfällen, Anordnungen in bezug auf die Hygiene der Arbeit, die Regelung der Arbeitszeit, die Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung.

Wir wollen hier nicht, so lockend das auch wäre, von der Verbesserungs- und Ausbaubedürftigkeit aller dieser Veranstaltungen reden, sondern uns ausschließlich auf das beschränken, was für die Frau als Mutter an Schutzmaßnahmen vorhanden und was für sie ebenso im Einzel- wie im Allgemeininteresse zu fordern ist.

Welchen Schutz gewährt die heutige Gesetzgebung der erwerbstätigen Mutter in dieser ihrer besonderen Eigenschaft? Einen beschämend geringen. Wir wollen gar nicht einmal davon reden, daß sich das Gesetz aber auch nicht im mindesten darum bekümmert, wie die Frau etwa neben ihrer gewerblichen Arbeit mit der häuslichen Arbeitslast fertig wird. 11 Stunden Fabrikarbeit, mit dem Weg werden es vielleicht 12 oder 13

bis 14 Stunden. Wer fragt danach, ob die Frau dann noch stundenlang daheim schuftet, ob ihr von den 24 Stunden, die der Tag doch nun einmal auch für sie nur hat, bloß 6, 5 oder weniger zur unerläßlichen Nachtruhe bleiben? Wer kümmert sich darum, wenn infolge davon ihr Hauswesen vernachlässigt, ihre Kinder verwahrlost, ihre Gesundheit oder gar ihr Leben vorzeitig zu Grunde gerichtet werden?

Und wie mager ist der Schutz, den das Gesetz der Mutterschaft an sich gewährt! Die Novelle zum Krankenkassengesetz hat die frühere Schonzeit von 4 Wochen auf deren 6 nach der Entbindung erhöht. Doch kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die Arbeit schon früher, nach 4 Wochen, wieder aufgenommen werden. Ebenso kann die Schwangere im Bedarfsfalle gleich der Wöchnerin mit einem die Hälfte bis zu 75% des Lohnes oder des ortsüblichen Tagelohnes betragenden Krankengeld für die Zeit bis zu 6 Wochen für Arbeitsverhinderung entschädigt werden. Doch muß das durch Ortsstatut festgelegt werden. Da aber die Frauen von ihrem Wahlrecht zu den Krankenkassen keinen genügenden Gebrauch machen und so auf eine gehörige Einflußnahme in den Kassenverwaltungen verzichten, gehören bis jetzt solche ortsstatutarische Bestimmungen zu den Seltenheiten. Arzt und Hebamme sind frei bezw. werden von den Krankenkassen gestellt.

Da finden wir also keinerlei Fürsorge für die eigentliche Pflege der Wöchnerin und für Hauspflege, kein Verbot der Arbeit von Schwangeren in solchen gesundheitsgefährlichen Betrieben, die nachgewiesenermaßen für das Fötalleben schädlich oder tödlich sind, keine Spur von gesetzlichem Säuglingsschutz, keine Berücksichtigung der ganz besonderen Verhältnisse, die bei der Schwangerschaft obwalten. Eine werdende Mutterschaft ist keine Fiktion, und eine Niederkunft kann nicht

simuliert werden, da ja ein lebendiger oder toter Zeuge nachbleiben muß. Wie mag man es da rechtfertigen, einer Wöchnerin ein höchstens $\frac{3}{4}$ des gewohnten Verdienstes betragendes Krankengeld zuzubilligen, und das in einer Zeit, in der sie verdoppelter Pflege und guter Ernährung bedarf und in der im normalen Fall sich der Haushalt auf die Miternährung eines weiteren Familienmitgliedes einzurichten hat?

Und weiter. Wie eng begrenzt ist der Kreis derer, die selbst für dies Mindestmaß an Hilfeleistung in Frage kommen! Er erstreckt sich nur auf die in Handel und Gewerbe tätigen Personen als die einzigen, die der zwangsmäßigen Krankenversicherung unterliegen. Ausgeschlossen bleibt die Landwirtschaft, die Hausindustrie, der Gesindedienst und die Lohnarbeit wechselnder Art,*) alles Gebiete, die ihrer ganzen Natur nach den am schutzlosesten und darum schutzbedürftigsten Teil der weiblichen Arbeiterschaft in sich begreifen.

Aber nicht nur die erwerbstätige Frau ist schutzbedürftig. Ihr gesellen sich die Millionen der nur hauswirtschaftlich tätigen Ehefrauen, die mit einem kleinen Einkommen zu rechnen haben, zu. Da sind die Hunderttausende von Arbeiterhefrauen, die bei einigermaßen ausreichendem Verdienst des Mannes die Versorgung von Haus und Kindern der außerhäuslichen Erwerbsarbeit vorziehen. Da sind die Hausiererinnen und Inhaberinnen kleinster Ladengeschäfte, da sind die Frauen der kleinen Beamten, mit einem Wort: all jene, die vielleicht mit Ausbietung aller physischen und moralischen Kräfte sich ebenso durchbringen, niemals es aber soweit

*) In Hessen, Baden und Bayern müssen auch die Landarbeiter versichert werden, in Baden auch die Dienstboten und in einigen preussischen Städten findet sich gleichfalls eine ortstatutarische Regelung der Dienstbotenversicherung so z. B. in Frankfurt a. M.

bringen können, für die doch so natürlichen Zwischenfälle des Lebens, wie sie in Wochenbett und Krankheit gegeben sind, irgend welche Vorsorge zu treffen.

Im Freien deutschen Hochstift in Frankfurt a. M. wurden einmal einige typische Arbeiterbudgets bearbeitet und in seinem: „Die Hauspflege“ sagt Prof. Fleisch von diesen Arbeiterfamilien: „Nicht daß sie nichts ersparen, sondern daß sie überhaupt auskommen, muß befremden, wenn man an der Hand solcher Aufstellungen die Lebensweise der Arbeiter, wohlgemerkt, solider, fleißiger Arbeiter, prüft, die keinen unnützen Aufwand getrieben haben. . . . Die Mehrzahl der Arbeiter ist nicht in der Lage zu ersparen, weil ihr Lohn eben ausreicht, die laufenden Bedürfnisse zu decken.“

Das gilt für Millionen und zwingend ergibt sich daraus die Notwendigkeit, für diese natürlichen Zwischenfälle von anderer Seite her einzutreten.

Darum brauchen wir vor allen Dingen eine Mutterschaftsversicherung, die, neben dem Krankengeld in der vollen Höhe des Lohnes für die Erwerbstätigen, für alle Familien unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze Arzt und Arznei, Hebamme und Hauspflege gewährt und eine umfassende Säuglingsfürsorge in die Wege leitet.

Der Mutterschutz, wie er in der Mutterschaftsversicherung zum Ausdruck kommen soll, ist eine soziale Notwendigkeit!

Die unzukömmliche oder übertriebene Arbeit der werdenden Mutter, d. h. also der schwangeren Frau, schadet

- 1) dem zu erwartenden Kinde,
- 2) der Mutter und endlich der Quantität und Qualität ihres Arbeitsproduktes.

Verfrühte Wiederaufnahme der Arbeit nach der Niederkunft schadet der Frau. Sie beeinträchtigt sie nicht nur vorübergehend, sondern recht oft dauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit, indem sie die nur durch Schonung und sorgliche Pflege zu bewirkende völlige Wiederherstellung und Wiedererlangung der Kräfte entweder hinauschiebt oder dauernd verhindert. Nicht selten wird auch durch verfrühte Wiederaufnahme der Arbeit der Grund zu hartnäckigem Leiden oder zu dauerndem Siechtum, vorzeitigem Alt- und Invalidwerden gelegt. Das gilt nicht nur für die Lohnarbeiterin, sondern auch für die Nur-Hausfrau.

Aber nicht nur die Mutter, sondern auch der Säugling hat unter der allzufrühen Wiederaufnahme der Arbeit zu leiden, sowohl der, den die Mutter selbst nährt, als auch das mit künstlicher Nahrung aufgepäppelte Kind. Insbesondere wird die Lohnarbeiterin ihrem Kinde nur abgehezte und aufgeregte Milch zu bieten haben oder, bei künstlicher Ernährung, kaum je in der Lage sein, der Zubereitung, sachgemäßen Erwärmung der Nahrung, der Reinhaltung aller bei der Nahrungsbereitung verwandten Gefäße, der gesamten Körperpflege des Kindes die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine besonders in den Industriegebieten bedrohliche Säuglingssterblichkeit ist die Folge davon. So wurden 1899 aus verschiedenen textilindustriellen Gegenden unseres Vaterlandes Säuglingssterblichkeiten von 41, 44 und 54 pCt. (in Posen, Reichenbach i. Schl. und Langenbielau) gemeldet und nach einer Aufstellung des schweizerischen Gewerberates Schuler betrug dort die Säuglingssterblichkeit im industriellen Kanton Zürich 5 pCt., im Durchschnitt 3,9 pCt., aber bei den Fabrikarbeiterinnen 8,2 pCt.

Diese Dinge sind allgemein bekannt und oft gewürdigt. Ebenso auch, daß industrielle Krisen und damit

das Aufhören der Arbeitsgelegenheit trotz der in ihrem Gefolge einhererschreitenden häuslichen Notstände, eine Verminderung der Säuglingssterblichkeit zur Folge haben. So beispielsweise, als zu Anfang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts die amerikanische Baumwollenkriese die Textilfabriken Englands still setzte. Hunger und Kummer herrschte in den Häusern, aber die Mütter waren daheim und die Säuglinge blieben am Leben.

Ganz verkehrt wäre es nun, aus diesem und ähnlichen Beispielen schließen zu wollen, daß das Interesse der Neugeborenen ein völliges Aufhören der Lohnarbeit Verheirateter erforderlich mache. Eine solche Forderung wäre eine Utopie, nichts weiter und dies solange als, nach amtlichen Feststellungen (Vgl. Fürth: Fabrikarbeit verheirateter Frauen) in der Hälfte aller Fälle es die blanke unerbittliche Not und in den allermeisten anderen eine kaum weniger bittere Nötigung irgend welcher anderen Art ist, die die verheiratete Arbeiterin zur Erwerbsarbeit zwingt. Darum kann von einem Aufhören der Erwerbstätigkeit nicht gesprochen werden, sondern es kann sich nur darum handeln, Mittel und Wege zu finden, die es der Mutter ermöglichen, ohne Aufgabe der Erwerbsarbeit besser für ihr Kind zu sorgen, Mittel und Wege, wie sie mit gutem Erfolg schon von einzelnen industriellen Unternehmern angewandt worden sind. So gründete der bekannte Textilbetrieb von Dollfuß (Mülhausen i. Elsaß) eine Wöchnerinnenkasse, durch die den Müttern eine 6wöchentliche Schonzeit vor und nach der Entbindung ermöglicht wurde. Als begrüßenswertes Resultat ergab sich eine erfreuliche Abnahme der Säuglingssterblichkeit. Sie sank von 36—38 auf 25 Prozent. Nach dem negativen ein positiver Beweis von dem engen Zusammenhang, in dem allzufrühe

Wiederaufnahme der außerhäuslichen Erwerbsarbeit und Säuglingssterblichkeit stehen.

Aber auch über die einzelpersönliche Sphäre hinaus erstrecken sich die üblen Wirkungen des Mangels an Mutter- und Säuglingschutz. Das schwache und hilflose Weib, das im Wochenbett einer sachgemäßen Verpflegung entbehren muß und, von den Umständen gedrängt, die Arbeit vor der Zeit wieder aufnimmt, wird nicht selten aus einer vollwertigen zu einer nur halbtäglichen und minderwertigen Arbeitskraft. Die Summe der von dem einzelnen billig zu erwartenden Arbeitswerte und ebenso die Summe der allgemeinen vollstetigen Leistungsfähigkeit wird um die Summe der Arbeitskraft vermindert werden, die aus Mangel an Erholungsmöglichkeit nicht zur Wiederherstellung gelangt.

So hat die Frage des Mutterschaftschutzes nicht nur ein einzelpersönliches, sondern daneben ein nicht minder bedeutsames soziales Gepräge. Wem daher das Wohl und Gedeihen sowie die Leistungsfähigkeit des Volksganzen am Herzen liegt, wer ferner der Verschwendung an Volkskraft vorbeugen will, die in jedem ohne Not d. h. ohne innere organische Veranlassung erfolgenden Sterbefall eines Säuglings enthalten ist, dem erwächst auch von dieser Seite her die starke Verpflichtung, alles aufzubieten, was zum Schutze von Mutter und Kind geschehen kann.

Und endlich hat die Sache auch noch eine ethische Bedeutung unvergleichlicher Art. Man spricht so viel von dem Krieger, der im Dienste des Vaterlandes auf dem Schlachtfeld der Ehre fällt, oder mindestens bereit ist zu fallen. Niemand aber würdigt, wie man sollte, das Opfer, das Millionen Frauen alljährlich auf dem Altar der Menschheit bringen. Die natürliche Bestimmung des Weibes! Damit glaubt man zu Ende zu sein, und nur die wenigsten sind sich bewußt, daß dieser

natürlichen Bestimmung auch die Vorbedingungen, die Reise- und Schutzveranstaltungen zu schaffen seien, die dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Allgemeinkultur angemessen sind.

Wir haben uns in allen unseren Lebensäußerungen und Kulturforderungen so weit von der Basis unseres tierischen Ursprungs entfernt, daß wir auch die Mutterschaft, dies wichtigste und heiligste Amt der Menschheit, in allen ihren Teilen, Beziehungen und Folgeerscheinungen, an den Segnungen der Allgemeinkultur, an ihren Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen und Möglichkeiten teilnehmen lassen müssen.

Damit haben wir die dreifach gefestete Stellung gewonnen, von der aus wir unsere Forderungen bezüglich des Mutterschutzes zu formulieren haben.

Mutterschutz ist nötig aus Gründen der Gesundheits-, Leistungs- und Lebensfreudigkeits-Erhaltung des einzelnen.

Mutterschutz ist nötig aus Gründen der Volksgesundheit und des Volkswohles, sowie aus Gründen der nationalen Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit und Aufwärtsentwicklung.

Und endlich und nicht zuletzt ist Mutterschutz nötig unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen kulturellen Entwicklung und aus Gründen der sozialen und sittlichen Gerechtigkeit.

Danach hat ein Mutterschutz, der diesen Namen verdienen will, zu gewähren:

1. Eine auskömmliche Arbeitsruhe, das heißt ein Aufhören der Erwerbsarbeit mindestens 4 Wochen, im Bedarfsfalle bis zu 6 Wochen und mehr, vor der Niederkunft. Dann eine Ruhe- und Erholungszeit von mindestens 6, wenn nötig aber bis 8, 12 und mehr

Wochen nach der Geburt. Die Entscheidung über die Notwendigkeitsfrage ist dem Arzt zu übertragen.

2. Eine sorgsame Verpflegung während des Wochenbettes und während dieser Zeit die Aufrechterhaltung und Besorgung des Hauswesens durch die Hauspflege.

3. Schadloshaltung für etwaigen Lohnausfall durch Gewährung eines Krankengeldes in der vollen Höhe des regelmäßigen Arbeitsverdienstes.

4. Aufhebung der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern und alle die Maßnahmen, die notwendig sind, um das Recht und Interesse der außerehelichen Mütter und der unehelichen Kinder dauernd und umfassend wahrzunehmen.

5. Eine Reihe von Veranstaltungen zu Schutz, Fürsorge und Pflege der Säuglinge im allgemeinen.

Die beiden letzten Punkte müssen an dieser Stelle unerörtert bleiben, da ihre Besprechung zu weit führen würde. Sie wurden nur der Vollständigkeit halber erwähnt und aus dem gleichen Grunde und um Mißverständnisse auszuschließen, soll zu ihrer Erläuterung gesagt sein, daß dabei neben der gesetzlichen Gleichstellung an die Schaffung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, Einführung und Ausbau der Generalvormundschaft, an Ueberwachung des Kostkindwesens, Krippen, Kindergärten zc. gedacht ist.

Auch die übrigen Punkte bedürfen kaum eines erklärenden Wortes. Arbeitsruhe, volle Entschädigung für den Lohnausfall, Hauspflege: das sind lauter Forderungen, die uns allen längst vertraut und selbstverständlich geworden sind, soweit auch noch die Gesetzgebung und Sozialpolitik hinter ihrer Erfüllung zurückgeblieben sein mögen.

Nun aber erhebt sich eine neue Frage, die mir schon seit einer Reihe von Jahren als die wichtigste

erscheint: Soll sich der so beschaffene Mutterschutz auf die heute schon, wenigstens relativ geschützten gewerblichen Arbeiterinnen beschränken? Nichts wäre verkehrter als das. Nicht nur die gewerbliche Arbeiterin ist zu schützen, sondern auch die nur hausarbeitende Frau, die, wie wir bereits feststellten, unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze nicht mehr imstande ist, Rücklagen für das Wochenbett zu machen.

Wie wickelt sich da in Millionen von Fällen das Wochenbett ab? Die Frau sollte zu Bett liegen. Ja wohl; sollte! Da sind aber die Kinder, die Kleinen, die besorgt werden, die Größeren, die zur Schule müssen. Da soll gekocht, gefegt, gewaschen werden.

Ist nun eine Frau geradezu übermenschlich fleißig und pflichtgetreu, so wird sie eben aufstehen und ihre Arbeit besorgen, unbekümmert darum, daß sie danach vielleicht erschöpft zusammensinkt und gar oft ohne Kenntnis davon, daß diese ihre Treue und Liebe daran schuld ist, wenn sie so gar nicht mehr zu Kräften kommen kann und langjähriges oder gar dauerndes Siechtum ihr und den ihrigen das Leben verleidet.

Läßt die Wöchnerin aber „sieben gerade sein“, so mag leicht nicht minder Schlimmes sich als Folge einstellen. Es geht alles drunter und drüber, Schmutz und Verwahrlosung ziehen ein und nicht selten findet in solchen Zeiten ein bis dahin ordentlicher Mann den Weg zum ersten-, aber leider nicht zum letztenmal ins Wirtshaus.

Also auch hier muß der Mutterschutz einsetzen. Auch diese Frauen, die nur Ehefrauen und nicht Erwerbstätige sind, müssen in die Versicherung einbezogen werden, und zwar alle die Familien, deren Gesamteinkommen weniger als 3000 Mark beträgt, was, soweit meine Erfahrungen reichen, zumindest für die Großstadt die Grenze bedeutet, unterhalb deren selbst

in nur 4 bis 6 Köpfe zählenden Familien an Ersparnisse und Rücklagen irgend welcher Art nicht gedacht werden kann.

So haben wir denn als versicherungsbedürftig ermittelt:

a) die heute schon der obligatorischen Krankenversicherung unterstellten gewerblichen und Handelsarbeiterinnen,

b) die heute noch ungeschützten Frauen, die in der Landwirtschaft, der Heimarbeit, der Lohnarbeit wechselnder Art (Wasch- und Putzfrauen zc.) beschäftigt sind,

c) die Nur-Ehesfrauen, die mit einem unzureichenden Einkommen zu rechnen haben.

Wir kennen nun den Kreis der Versicherungsbedürftigen, nicht aber ihre Zahl. Ich habe hierfür auf Umwegen einige Anhaltspunkte zu gewinnen versucht, die ich zuerst im Jahre 1903 in „Deutschland“, der vom Grafen Hoensbroech herausgegebenen Zeitschrift, veröffentlicht habe. Zur Grundlage nahm ich die Angaben der preußischen Einkommensstatistik des Jahres 1900. (Es waren das, da die Arbeit schon im Frühjahr 1902 verfaßt wurde, die letzten damals vorliegenden Zahlen). Preußen hatte damals eine Bevölkerung von 33 469 818 Seelen. Davon waren 20 881 587 steuerfrei (ausschließlich der 8500 Ausländer). Die Haushaltung zu 4 Köpfen gerechnet, ergäbe das 5 220 394 Haushaltungen. Dazu kämen von einer 12 579 716 Personen umfassenden steuerpflichtigen Bevölkerung 3 305 103 Zensiten, die bis zu 3000 Mark Einkommen hatten. Für uns in Frage kämen sonach etwa 8 525 500 Haushaltungen. Doch ist als Fehlerquelle hier in Betracht zu ziehen, daß die Durchschnittszahl der Haushaltungen der Steuerfreien mit 4 Köpfen wohl zu niedrig angesetzt ist und andererseits, daß sich unter den Zensiten nicht nur Haushaltsvorstände, sondern auch

Einzelsteuernde befinden. Deutlich wird das bei Betrachtung der Geburtenfrequenz, die 1900 einschließ- lich der Totgeburten 1 275 850 betrug.

Aus unserer Betrachtung hätte mit etwa 51 034 Fällen die Geburtenfrequenz der mehr als 3000 Mark Einkommen versteuernden Bevölkerungskreise auszu- scheiden.

51 034, das sind geradeaus 4 Prozent aller Ge- burtsfälle. Uebertragen wir diese Ziffern auf das Reich. Im Jahre 1901 wurden in Deutschland 2 097 838 Kinder geboren. Rechnen wir nun als für eine Versicherung nicht in Betracht kommend davon 4 pCt. ab, so verbleiben 2 013 925 oder rund 2 Mil- lionen Fälle, für die eine etwaige Mutterschaftsver- sicherung einzutreten hätte. Von diesen 2 Millionen Fällen kämen ungefähr 500 000 *) zugleich auch für Krankengeld in Betracht.

Danach stellt sich unsere Rechnung so: 500 000 Geburtssfälle bei den Erwerbstätigen. Das ergibt, unter Zugrundlegung einer Unterstützungszeit von insge- samt 10 Wochen und eines Lohnes von M. 12 pro Woche pro Fall M. 120 oder rund (siehe Note) für 500 000 Fälle also von Mark 60 Millionen. Dabei sind alle Ziffern so hoch angesetzt, daß innerhalb ihres Rahmens auch

*) Genau bzw. mechanisch berechnet dürften wir hier nur 400 000 in Ansatz bringen, da nur 12,04 % der ver- heirateten Frauen 1895 als erwerbstätig ermittelt wurden. Dazu wären dann noch die außerehelichen Mutterschaften mit 180 000 = 9% der Geburtenziffer zu rechnen, zusammen also 21% = 42 000. Da aber nachgewiesenermaßen die Ge- burtenfrequenz in den arbeitenden Volksklassen eine höhere ist, auch die Erwerbsarbeit Verheirateter ständig zunimmt, glaube ich kein Unrecht zu begehen, wenn ich der zu er- mittelnden Bedarfziffer die Zahl von 500 000 zu Grunde lege.

noch die Fälle Platz finden, die eine 12wöchige oder längere Schonzeit erforderlich machen.

Dazu kämen an Hauspflegekosten, bei deren Ermittlung die Erfahrungen und Berichte des Hauspflegevereins in Frankfurt a. M. zugrunde gelegt sind, und die für die oben ermittelten 2 Millionen Fälle in Ansatz zu bringen wären, pro Fall M. 21, für Arzt, Apotheke und Hebamme M. 9, zusammen also nochmals 2 Millionen mal 30 M. gleich 60 Millionen Mark, das sind zuzüglich der 60 Mill. Mark Krankengelder 120 Mill. Mark. Unterstellen wir eine Arbeitsruhe von durchschnittlich 12 Wochen, so haben wir statt 60 Mill. 75 Mill. Mark, also zusammen 135 Mill. Mark.

Nun gab es im Jahre 1899 im ganzen 22 872 Krankenkassen mit 9 155 582 Mitgliedern. Kämen dazu die schutzbedürftigen Nur-Ehefrauen, die heute noch unversicherten Lohnarbeiterinnen und ferner alle die, die zwischen 2000 und 3000 Mark Einkommen versteuern und daher heute von der obligatorischen Krankenversicherung noch nicht erfaßt werden, so dürfte sich die steuernde Mitgliederzahl soweit erhöhen, daß auf etwa $10\frac{1}{2}$ Millionen weiblicher Versicherungspflichtiger unsere 135 Mill. Mark zu verteilen wären. Das ergibt für den Kopf des Versicherungspflichtigen jährlich etwa 13 M. und dies selbst wenn man davon absieht, die unverheirateten männlichen Arbeiter mitsteuern zu lassen. Im Jahr 1904 gab es insgesamt 22 912 Kassen mit 11 416 446 Mitgliedern. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf ca. 265 Mill. M. die Ausgaben auf 251,5 Mill. M. An Wöchnerinnen gingen davon 4 289 121 M., das sind 1,71 pCt. (Reichs-Arbeitsblatt 4. Jahrg. Nr. 7, Juli 1906.)

Wie sollen diese Beträge aufgebracht und wie soll die Mutterschaftsversicherung eingerichtet bzw. verwaltet werden?

Als das Einfachste und zugleich möchte ich sagen Selbstverständliche böte sich da die Verschmelzung der Mutterschaftsversicherung mit der allgemeinen Versicherung gegen Krankheit. Man brauchte nur den Umkreis der zu Versicherenden entsprechend zu erweitern (d. h. bis auf 3000 M. Einkommen und unter Einbeziehung der heute noch unversicherten Lohnarbeitenden Schichten) und dann die Beträge für die Mutterschaftsversicherung sachgemäß aufzuteilen. Dann wären alle gegen Krankheit Versicherten von vornherein auch in der Mutterschaftsversicherung, und es wäre gewiß nicht unbillig zu verlangen, daß die Unverheirateten beider Geschlechter hier mitsteuern.

Die Sache hat aber einen ganz gewaltigen Haken und das ist der, daß die Krankenkassen nicht in der Lage wären, die dadurch erwachsende Belastung zu ertragen und daß auch der einzelne in unzulässiger und für ihn unerschwinglicher Weise belastet würde.

Die Ortskrankenkassen, in denen die knappe Hälfte aller bisherigen Versicherungspflichtigen zusammen geschlossen ist, verausgabten im Jahre 1899 M. 64 713 816. Davon entfielen auf Wöchnerinnenunterstützung M. 1 314 117. Die Wöchnerinnenunterstützung verhält sich daher zu den Gesamtausgaben wie 1:21. Das heißt also, daß nicht ganz 5 pCt. auf sie entfielen. Von den übrigen Kassen geben die meisten überhaupt kein Wöchnerinnengeld, sodaß sich der Gesamtprozentsatz der hierhin gehörigen Ausgaben, wie wir bereits für das Jahr 1904 dargetan haben, wesentlich niedriger stellt.

Erweisen wir das an dem mit der Gewerbezählung korrespondierenden Krankenkassenbudget von 1895. (R. N. a. a. D. S. 663.) Damals wurden insgesamt (d. h. einschließlich Zinsen und Sonstigem) eingenommen M. 134 704 226. Die Ausgaben betragen M. 122 599 623.

Für Wöchnerinnen wurden verausgabt M. 1 824 994, das sind knapp $1\frac{1}{2}$ pCt. Für das Jahr 1904 haben wir 1,71 pCt. ermittelt, die also mit 4,3 Mill. M. etwa von der Gesamtausgabe abzuziehen wären. Es blieben dann noch 247,2 Mill. M. an Ausgaben, die sich, selbst wenn wir nur den heutigen Versicherungsumfang, 420 000 Wochenbettsfälle pro Jahr und nur 10 Unterstützungswochen annehmen, um den sich daraus ergebenden Betrag der Wöchnerinnenunterstützung d. i. um 50,4 Mill. M. erhöhen würden. Da haben wir aber weder Hauspflege, noch die doch so dringend erforderliche Einbeziehung der nur hausarbeitenden Ehefrauen, die mit weniger als 3000 M. Familieneinkommen zu rechnen haben.

Bedenken wir nun weiter, daß zu einer Ausweitung des Mitgliederstandes der Kassen und der daraus sich ergebenden Vermehrung der Beiträge eine damit schritthaltende Erhöhung der Anforderungen sich gesellte, so wird uns ohne weiteres klar, daß die Kassen diese Mehrbelastung von 120 bezw. 135 Mill. M. nicht, oder wenigstens nicht allein tragen können.

Und weiter. Wer soll den Kassen in den Fällen den Unternehmerbeitrag leisten, in denen kein pflichtiger Unternehmer vorhanden ist? Bei den kleinen Gewerbetreibenden u. c.? Und wie soll es werden, wenn in einer Familie 2 und mehr Steuerpflichtige sind? Wäre ein Haushalt imstande, diese vielfache Mehrbelastung zu tragen?

Man mag hier einwenden, daß das alles denn doch nur Konjunkturalpolitik sei und der sicheren Fundamentierung entbehre. Das ist gewiß zuzugeben und es wird unsere erste und wichtigste Aufgabe zu sein haben, der beabsichtigten Mutterschaftsversicherung das sichere und tragsfähige statistische Fundament zu geben, ohne das ein gefestigter und dauerhafter Bau sich nicht denken und

durchführen läßt. Vielleicht wird sich dann doch noch ein Modus finden, der ein völliges Auf- und Eingehen der Mutterschaftsversicherung in die allgemeine Krankenversicherung ermöglicht.

Einstweilen aber, und da es sich für uns doch auch darum handelt, Gegenwartzarbeit zu leisten, müssen wir der Sache von einer anderen Seite her beizukommen suchen und zwar auf folgende Weise:

Der natürliche und darum vor allem festzuhaltenende Mittelpunkt sind auch hier die Krankenkassen. Ihre Vorstände müßten auch die der Mutterschaftsversicherungskassen werden und sie hätten Buchführung und Verwaltung der Mütterkassen mit zu übernehmen. Statt der völligen Einverleibung müßte aber eine getrennte Klassen- und Buchführung statthaben, um eine genauere Gliederung der Versicherungsnehmer zu ermöglichen und außerdem die Heranziehung solcher Beitragspflichtiger, die heute in diesem Zusammenhang außerhalb der Klassenverbände stehen.

Es hätten also Beiträge zu leisten

1) alle gewerblich tätigen weiblichen Personen, die oberhalb einer gewissen Altersgrenze (vielleicht des 18. Lebensjahres) stehen und zwar vom 18. bis zum 50. Lebensjahr.

2) alle Ehefrauen, die der niederen Einkommensklasse zugehören, gleichfalls bis zum 50. Lebensjahr.

3) Die Arbeitgeber für ihre Arbeiterinnen (nach der Kopfzahl).

4) Die Kommunen für die Personen, für die kein Arbeitgeber aufkommt.

5) Die Altersversicherungsanstalten oder das Reich.

6) die Krankenkassen selbst.

Der notwendige Gesamtbetrag wäre demnach in 4 Teilen aufzubringen. Der erste Teil von den Versiche-

rungsnehmern. Das 2. Viertel von den Krankenkassen. Das 3. von den Unternehmern und Kommunen und das letzte vom Reich oder von der Altersversicherungsanstalt.

Die Belastung der Versicherungsnehmer mit nur einem Viertel, also nach unserer Berechnung mit etwa 3 M. pro Kopf und Jahr entspräche ebenso einem Gebot der Notwendigkeit als der Gerechtigkeit, da die Versicherung doch gerade jenen zu gute kommen soll, die aus eigener Kraft wenig oder nichts leisten und beitragen können.

Zur Rechtfertigung der übrigen Vorschläge weiß ich nichts besseres folgen zu lassen als die Begründung, die ich ihnen schon vor mehreren Jahren mitgab:

Das zweite Viertel hätten die Krankenkassen aufzubringen. Es ist anzunehmen und in einzelnen Punkten selbst nachzuweisen, daß ihnen die augenblickliche Mehrausgabe mehr als hereingebracht würde. Die geringste Ersparnis wären noch die in Wegfall kommenden Wöchnerinnengelder. Weit bedeutsamer wäre die Entlastung der Krankenkassen durch Verminderung der Krankheitsfälle der weiblichen Mitglieder. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie häufig Krankheit und Siechtum der Frauen, selbst wenn sie nicht unmittelbar danach auftreten, auf Vernachlässigung im Wochenbett, zu frühe Wiederaufnahme der Arbeit, mangelhafte Verpflegung und ähnliches mehr zurückzuführen sind. Wir können aber auch einen negativen Beweis für diese Unterstellung erbringen. Nach der „Deutschen Krankenkassenzeitung“ blieb die Zahl der Erkrankungsfälle der weiblichen Mitglieder der Kassen (Wochenbettfälle nicht eingerechnet) hinter der Erkrankungsziffer der männlichen Mitglieder auch relativ zurück. Auf je 100 Versicherte kamen 1899 38 Krankheitsfälle. Nach Geschlechtern verteilt fielen auf 100 Männer 39,4, auf 100 Frauen aber nur 33,3 Erkrankungsfälle. Dagegen nahm ein Krankheitsfall

bei den Männern durchschnittlich 16,7 Tage, bei den Frauen 19,9 Tage in Anspruch. Bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen ist das Verhältnis sogar ein solches, daß nicht nur relativ, sondern auch absolut die Krankheitsstage der weiblichen Mitglieder überwiegen. Das legt den Rückschluß nahe, daß die besonders in den niedrigen Lohnklassen stark vertretenen weiblichen Mitglieder aus den allgemein bekannten Gründen zu lange zögern, bevor sie die Hülfedes Arztes in Anspruch nehmen, oder daß es sich eben um eingefressene Uebel der oben besprochenen Herkunft handelt, die zu länger andauernder Erkrankung führen. Darum werden die Krankenkassen sich selbst ganz wesentlich nützen, wenn sie mit dazu beitragen, daß in so entscheidungsschwerer Zeit, wie sie das Wochenbett ist, die Frauen besser gepflegt werden, daß sie längerer Arbeitsruhe genießen und geheilt und gekräftigt zu ihrer Arbeit zurückkehren können.

In der gleichen Richtung liegen die Vorteile, die der für das dritte Beitragsviertel in Aussicht genommene Unternehmer von der Sache hätte. Auch ihm kann nur daran gelegen sein, daß seine Arbeiterschaft kräftiger, widerstandsfähiger und gesünder, das ist leistungsfähiger wird. Darum ist es nur billig, wenn er auch zu den Kosten beiträgt und zwar nach Maßgabe der Kopfzahl der von ihm beschäftigten weiblichen und männlichen Arbeiter. Die im ersten Augenblick etwas befremdlich aussehende Forderung, daß der Unternehmer nach der Kopfzahl der von ihm beschäftigten weiblichen und männlichen Arbeiter steuern soll, findet wohl ohne weiteres ihre Rechtfertigung darin, daß der Lohn der Arbeiter, wie wir gesehen haben, für solche Zwischenfälle nicht ausreicht und andererseits die Segnungen eines geordneten Heimwesens mittelbar auch dem Unter-

nehmer zu gute kommen und zwar in Gestalt gesteigerter Arbeitsfreudigkeit und Fähigkeit aller seiner Arbeiter.

Die hierhin gehörige Beitragsquote für die Familien, deren Vorstände oder Frauen nicht durch private Unternehmer beschäftigt werden (ich denke hier an die kleinen Handwerker, Hausindustriellen, Inhaber von Alleinbetrieben, an die kleinen Beamten usw.) müßte die Kommune übernehmen. Für den Kundigen bedarf es keines besonderen Nachweises dafür, daß auch hier der Vorteil größer wäre als die Kosten. Die Armenbudgets insbesondere der Großstädte tun in be-
redter Weise dar, wie oft ein Wochenbett oder ähnliches Veranlassung zum ersten, oder nicht zum letzten Eintreten der Armenbehörden gab. Auch hier zahlt recht häufig der erste Schritt für alle folgenden, und ich bin überzeugt, daß einsichtige Sachkenner, daß insbesondere die Leiter der großen Armenämter es freudig begrüßen würden, wenn auf solche Weise der Versuch gemacht werden könnte, diesen ersten Schritt zu vermeiden. Es dürfte unschwer nachzuweisen sein, daß das auch im fiskalischen Sinn kein schlechtes Geschäft wäre.

Bleibt noch das 4. Viertel, für das in aller Selbstverständlichkeit der Staat einzutreten hätte. Der Staat, das ist die Volksgemeinschaft, hat das lebhafteste Interesse an der Gesundheit und Wohlfahrt aller seiner Angehörigen. Er hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, auch schon mehrfach anerkannt. So z. B. durch Einrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Und wie das B dem A, sollte diesem Anfang, der sich vorgesetzt hat, ausgleichend zu wirken, jenes andere folgen, das vorbeugen will. Es liegt ja nahe und ist auch menschlich begreiflich, daß man offensichtliche Uebel an erster Stelle zu bekämpfen und zu mildern sucht. Wichtiger aber noch ist es, sie nach Kräften und vor allen

Dingen, sie rechtzeitig zu verhüten. Nun gibt es aber zweifellos keinen besseren Schutz gegen früh-, das ist vorzeitige Invalidität, als eine gesunde Lebensgrundlage und eine Lebensführung, die dazu angetan ist, Gesundheit und Kraft möglichst lange zu erhalten. Das aber geschieht, wenn gesunde Mütter ein gesundes Geschlecht gebären können, wenn sie der Pflege des Säuglings nicht allzufrühe entrisen werden, wenn sie so gekräftigt zur Arbeit zurückkehren, daß sie neben einer zeitlich nicht übertriebenen Tagesarbeit den Pflichten der Mutter gerecht werden können. Ebenso wie es geschieht, wenn der Mann jederzeit zu Hause ein geordnetes und behagliches Familienleben antrifft, wie es sich nicht zuletzt auf der Möglichkeit einer regelmäßigen Versorgung des Hauswesens aufbaut.

Neben diesen zweifellos vorhandenen, wenn auch zahlenmäßig nicht nachweisbaren Segnungen, die ein umfassender Schutz der Mutterschaft und des Familienlebens zur Folge haben würde, gibt es andere, die in der Tat auch durch die Ueberzeugungskraft der Zahl zu wirken vermögen. Erinnern wir uns der Mühlhausener Einrichtung eines mindestens 6 Wochen umfassenden Wöchnerinnenschutzes. Die Absicht war wohl in erster Linie der Schutz der Mutter. Das mußte selbstverständlich auch den Kindern zu gute kommen, und als Folge ergab sich eine Verminderung der Säuglingssterblichkeit von 38 auf 25%. Ein volles Drittel Menschenkinder mehr als zuvor wurde dem Leben erhalten. Wie erfreulich das ist und zwar nicht nur vom Gefühlsstandpunkt der Mutter aus angesehen, mag eine kurze Ueberlegung uns klar machen. Jede Menschenpflanze, die kaum ans Licht getreten, dem Untergang verfällt, gleicht der tauben Blüte, die Kraft und Mark der Pflanze an sich gezogen, dem Haushalt der Natur aber keinen Nutzen gebracht hat. So schadet eine über

das natürliche Maß hinaus erhöhte Säuglingssterblichkeit dem Haushalt des Staates. Sie ist eine unnütze und ungenützte, demnach verschwenderische Verausgabung der Volkskraft, eine unverantwortliche Verwüstung der nationalen Leistungsfähigkeit und Zukunftshoffnung. „Der Schutz der Mütter und der Kindheit wird das menschliche Kapital erneuern und verbessern, das für den Staat die Quelle allen Reichtums oder aber, wenn vergeudet, die Ursache unabwendbaren Niedergangs bedeutet.“

Nun noch ein Wort über das, was etwa an einschlägigen Einrichtungen bereits vorhanden ist. Es ist wenig genug. Einige von Unternehmern eingerichtete Wöchnerinnenkassen, in Frankfurt a. M. eine Hauspflegekasse. Sie gibt nur Hauspflege, aber kein Krankengeld. Alle diese Veranstaltungen sind wenig umfänglich. Das einzige, was sie überzeugend dartun, ist, wie nötig und segensreich hier ein Obligatorium, eine Verallgemeinerung wäre.

Das Ausland hat gar nichts aufzuweisen. Ein italienischer Entwurf wollte die Arbeiterinnen zwischen 15 und 50 Jahren umfassen. Die Kasse sollte der „Nationalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter unterstehen und vom Staat mit jährlich 250 000 Lire subventioniert werden. Im übrigen sollte die Beitragleistung zu gleichen Teilen für Unternehmer und Arbeiterinnen gehen und die Kasse Tagegelder, aber keine Hauspflege gewähren. Auch erstreckte sie sich nur auf die gewerblichen Arbeiterinnen. Der Entwurf wurde abgelehnt. Aber wäre er auch Gesetz geworden, so wäre damit nur wenig erreicht gewesen.

Wir haben nachgewiesen, daß und warum das ungenügend ist.

Aber wir haben auch nachgewiesen, wie notwendig, ja unerläßlich der Schutz der Mutterschaft ist. Für den einzelnen und für die Gesamtheit.

Wenn wir nicht Raubbau treiben wollen an dem Mark unseres Volkes, wenn wir die stolzen Kulturträger bleiben wollen, die ihrer Zeit die Wege weisen zu den Höhen des Menschentums, dann müssen wir die schützen, in denen jede vollkliche Kraftentfaltung und Aufwärtsentwicklung beschlossen ist: unsere Mütter.

Nun zwei Ansätze zur Verwirklichung eines sachgemäßen Mutterschutzes.

Wir haben im Verlauf unserer Darlegungen wiederholt auf Nutzen und Notwendigkeit der Hauspflege hingewiesen und wollen nun etwas näher auf die Modalitäten einer solchen Hauspflegeeinrichtung eingehen.

Eine öffentliche und allgemeine Einrichtung sozialer Wohlfahrtspflege ist bis jetzt noch nicht vorhanden. Aus der privaten Initiative warmführender Menschen sind aber Veranstaltungen hervorgegangen, die nach Kräften bestrebt sind, wenigstens in den Fällen schlimmster Notlage helfend einzugreifen. Das sind die Hauspflegevereine, von denen der erste 1892 in Frankfurt a. M. begründet wurde. Seitdem sind noch in einer Reihe anderer Großstädte ähnliche Vereine entstanden.

Der Hauspflegeverein in Frankfurt a. M. arbeitet in folgender Weise:

An ein im Mittelpunkt der Stadt gelegenes Bureau, das vormittags von 9—11 Uhr geöffnet ist, gelangen die persönlichen oder schriftlichen Bewerbungen um eine Pflegerin. Die angemeldeten Fälle werden zur Prüfung an eine der 55 ehrenamtlich wirkenden Damen des aktiven Komitees gegeben. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt die Zuweisung einer Pflegerin ab. Bevorzugt werden kinderreiche Familien und solche mit ge-

ringem Einkommen. Sind am Platze erwachsene Familienangehörige vorhanden (Mutter, Schwester usw.), die abkömmlich sind und die Wartung übernehmen könnten, so wird das betreffende Gesuch abschlägig beschieden. Weder das religiöse Bekenntnis, noch das sittliche Wohlverhalten, sondern ausschließlich Erwägungen wirtschaftlicher Bedürftigkeit sind entscheidend.

Von der erfolgten Niederkunft wird das Bureau in Kenntnis gesetzt, das die vorher verständigte Pflegerin unverzüglich abordnet. Die Ueberwachung der Pflege durch unangemeldete Inspektionen liegt wiederum in den Händen einer Komiteedame. In der Regel ist es dieselbe, die die Voruntersuchung gemacht hat.

Zu Pflegerinnen nimmt man mit Vorliebe ältere Frauen, die noch gesund und leistungsfähig, aber nicht mehr so vollkräftig sind, daß sie dauernd schwere Putz- oder Wascharbeit verrichten könnten. Ihnen obliegt die gesamte laufende Hausarbeit, einschließlich der Wäsche für Haushalt und Wöchnerin. Der Ehemann muß Kohlen und Holz einholen, ebenso Wasser in den seltenen Fällen, in denen keine Wasserleitung vorhanden ist. Die Arbeitszeit liegt zwischen 8 Uhr vormittags und 8 Uhr abends. Die Pflegerin muß die Kinder waschen und ankleiden, die Küche und die Wäsche besorgen und alles sonst nötige erledigen. Die Wöchnerin und der Säugling werden durch die Hebamme verpflegt.

Die Entlohnung der Pflegerin beträgt 1,90 M., wenn sie die Kost bekommt, und 2,50 M., wenn die Familie zu arm ist, um die Kost zu geben, so daß die Pflegerin sich selbst beköstigen muß.

Die Einrichtung von Hauspflegevereinen hat sich gut bewährt. Viel Not und Elend konnte gelindert und manche Familie vor Niedergang und Zusammenbruch bewahrt werden.

Trotzdem ist die Ausführung weit hinter der idealen Absicht zurückgeblieben. Die Hauspflegevereine franken an drei Fehlern, von denen jeder für sich allein bedenklich genug wäre: Nur in einer kleinen Zahl von Städten finden sich solche Vereine, und da, wo sie bestehen, bleibt ihre Wirksamkeit weit hinter dem Bedürfnis zurück. Das kommt aber daher — und damit sind wir bei dem zweiten Uebelstand angelangt —, daß sie fast alle ausschließlich aus privaten Mitteln gespeist werden (die Stadt Frankfurt a. M. hat vor einigen Jahren einen kleinen jährlichen Zuschuß bewilligt), und die darauf zurückzuführende Beschränktheit der Mittel sie zwingt, ihre Wirksamkeit auf die Allerärmsten und Hilfsbedürftigsten zu beschränken. Selbstverständlich kann damit dem wirklich vorhandenen Bedürfnis nach Hauspflege nicht entfernt genügt werden. — Und schließlich der dritte und wichtigste Fehler: Die Hauspflegevereine sind und können nach ihrer ganzen heutigen Anlage nichts anderes sein als Wohltätigkeitsanstalten. Wir haben gezeigt, daß auf diesem Umstand ihre materielle Unzulänglichkeit wesentlich mitberuht. Aber selbst wenn wir davon absehen wollten, bliebe noch genug übrig, was unser soziales Empfinden beleidigt.

Wohltätigkeit! Was sollte Wohltätigkeit im besten Falle sein? Ein Notanker, eine Planke, die man den Schiffbrüchigen hinhält, die rettungslos auf dem Ozean des Lebens dahintreiben. Niemals aber sollte Wohltätigkeit bei einer Sache einsetzen müssen, die nicht einen Niedergang, einen Schiffbruch bedeutet, sondern ein organisches Zubehör der normalen Lebensgestaltung ist.

Darum muß die Hauspflege aus einer Wohltat in ein Recht verwandelt werden. Im Interesse der Armen muß sich heute der Arme die Voruntersuchung gefallen lassen, die in seine innersten Verhältnisse hineinspürt und die Hilfe nach dem Grade der Bedürftigkeit

abmißt. Das tut weh, und manchen habe ich bei solchen Voruntersuchungen darüber beruhigen müssen, daß es sich nicht um „Armenunterstützung“ handle, und daß die bürgerlichen Ehrenrechte nicht davon berührt würden.

Alles das sollte nicht sein. Nicht nur der Allerärmste, sondern jeder, dessen Einkommen ihm nicht gestattet, die nötigen Rücklagen für Wochenbett und Krankheit zu machen, sollte ein Recht auf Hauspflege besitzen. Eine erweiterte Krankenversicherung, weiter nichts. Und das wäre auch ganz im Sinne der Schöpfer dieser vorbildlichen Einrichtung, als deren einer Stadtrat (Fleisch*) sagt: „Wir stellen uns zur Aufgabe, hier einzutreten, bis vielleicht in späterer Zeit staatliche Organisationen das zu erreichen vermögen, was wir jetzt erstreben. Nicht Wohltätigkeit gegenüber hilfesuchender Armut ist unsere Aufgabe; wir wollen ein berechtigtes Bedürfnis befriedigen; wir wollen einen sozialen Schaden ausgleichen, indem wir durch die Hauspflege auch der Frau des Arbeiters die Möglichkeit geben, gesund und stark, zu eigenem Nutzen und zum Nutzen ihrer heranwachsenden Kinder aus dem Wochenbett und aus Krankheiten hervorzugehen.“

Der Staat hat sich bis jetzt seiner Verpflichtung noch nicht erinnert. Einige private Unternehmer haben für die Familien ihrer Arbeiter eine Art Hauspflegekasse eingerichtet, die ein Recht auf den Bezug von Hauspflege schafft. An völlig autonomen Kassen aber existiert meines Wissens nur eine, die von der Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen zu Frankfurt a. M. für ihre Mieter ins Leben gerufene Hauspflegekasse, die nunmehr seit 4 Jahren funktioniert. Die Kasse steht unter Verwaltung ihrer Mitglieder, denen sie in

*) „Die Hauspflege“ von Professor Dr. Max Fleisch, Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wochenbett= und bei Krankheitsfällen auf ärztliches Zeugnis hin ohne weiteres das Recht der Hauspflege gewährleistet. Sie hat Vereinbarungen mit dem Hauspflegeverein getroffen, durch die sie sich sein Pflege- und Aufsichtspersonal gesichert hat und sich in bezug auf die Dauer und Art der Hauspflege seinen Satzungen anbequemt. Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 30 Pf. Sie haben außerdem, wenn sie sich der Einrichtung bedienen, die Pflegerin zu verköstigen, oder aber bei Nichtverköstigung 50 Pf. pro Tag zu zahlen. Die Gesellschaft steuert aus ihrem Wohlfahrtsfonds jährlich 500 M. bei. Zum Obligatorium ist die Einrichtung leider noch nicht geworden.

Mit dieser Schöpfung ist ein gangbarer Weg gewiesen, den als die Nächstverpflichteten die Krankenkassen beschreiten sollten, sofern und solange Staat und Kommunen sich der Erfüllung dieser eigentlich selbstverständlichen Pflicht weigern. Auch wäre die Verbindung mit der Krankenversicherung, selbst im Falle der staatlichen und kommunalen Bereitwilligkeit, der durch die natürliche Sachlage vorgeschriebene Weg. Die Krankenkassen sind in höchst erfreulicher und begrüßenswerter Weise dazu übergegangen, in der Verhütung von Krankheiten und Bresthaftigkeit einen wichtigen Teil ihrer Tätigkeit zu erkennen und zu betreiben. Nichts aber kann in diesem Sinne wichtiger und segensreicher sein, als die physische und moralische Aufrechterhaltung der Familie.

Und bei der Hauspflege ist sie mit verhältnismäßig so einfachen und unbedeutenden Mitteln zu erreichen, Glesch glaubt, daß da, wo bei den Ortskrankenkassen bereits Familienmitversicherung besteht, eine Erhöhung des Monatsbeitrags um nur 20 Pf. zur sachgemäßen Ausgestaltung und Betreibung der Hauspflege genügen würde. Das ist vielleicht etwas zu optimistisch

gedacht, wiewohl die Tatsachen, der großen Zahlen und die zweifellos durch die Einbeziehung der Hauspflege auf anderen Gebieten des Kassenwesens zu erzielenden Ersparnisse diese Aufmachung unter Umständen von anderer Seite her rechtfertigen würden. Aber gesetzt selbst, der Beitrag wäre etwas höher zu bemessen, so wäre die zu erwartende Leistung doch unvergleichlich größer und wertvoller.

Jedenfalls aber handelt es sich hier um eine Aufgabe, die die Krankenkassen im eigenen wie im allgemeinen Interesse je eher je besser ins Auge fassen sollten.

An ihnen und an allen Instanzen der breitesten Öffentlichkeit wäre es nachher, den Staat und vor allem die Kommunen auf das hinzuweisen, was ihnen hier zu tun obliegt.
